



Hochschulanzeiger  
Nr. 90 / 2013 vom 2. Oktober 2013

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

Seite	Inhalt
S. 3	<b>Fünfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
S. 8	<b>Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-Design) für künstlerische Studiengänge der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg</b>
S. 9	<b>Berichtigung Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)</b>
S. 13	<b>Berichtigung Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege &amp; Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-DualPflege)</b>
S. 14	<b>Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 18	<b>Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)</b>
S. 21	<b>Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Next Media (M.A.)</b>
S. 23	<b>Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Next Media der</b>

**Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)**

**S. 25 2. Änderung "Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs  
Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)"**

# **Fünfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 08. August 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. August 2013 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510,518 ) die „Fünfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 01. Dezember 2005 zuletzt geändert am 10. Januar 2013 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## 1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11.5.2010 (HmbGVBl. S. 346, 349) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vereinbart mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung auf Basis des Kapazitätsberichts jeweils für das folgende Winter- und Sommersemester ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente differenziert nach übergreifenden Aufgaben, Forschung und Fakultätsaufgaben und – funktionen und erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

### • **Forschungskontingent nach § 16 LVVO:**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

### • **Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse der Hochschule.

Sowohl beim Forschungskontingent als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Ermäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Ermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

## 2. Entscheidungsbefugnisse

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a LVVO sind fakultätsübergreifende Entscheidungen durch das Präsidium zu treffen. Im Falle der Lehrverpflichtung anlässlich Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium gem. § 19. Abs. 1 Nr. 2 b LVVO im Einvernehmen mit den Dekanaten. Im Übrigen sind die Dekanate entscheidungsbefugt.

## 3. Fakultätsübergreifende Entscheidungen des Präsidiums:

### 3.1. Bewirtschaftung des Forschungspools nach § 16 LVVO

Das Präsidium verteilt das Forschungskontingent auf die Fakultäten. Die Fakultätsleitungen bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in alleiniger Verantwortung.

### 3.2. Bewirtschaftung des Funktionspools nach § 17 LVVO

Das Kontingent für die Ermäßigung von übergreifenden Aufgaben und Funktionen wird in der Hochschulverwaltung bewirtschaftet. Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung den Fakultätsleitungen in alleiniger Verantwortung.

#### 3.2.1. Fakultätsübergreifende Aufgaben und Funktionen

Über Lehrerermäßigungen für übergreifende Aufgaben und Funktionen entscheidet das Präsidium.

Die folgende Tabelle stellt dar, für welche übergreifenden Funktionen und Aufgaben Lehrermäßigungen in welchem Umfang vergeben werden.

<b>Funktion</b>	<b>Ermäßigung pro Semester</b>
Mitgliedschaft im Hochschulrat	0 LVS
Mitgliedschaft im Hochschulsenat: 7 Professorinnen und Professoren à 1 LVS, Gruppensprecherin oder Gruppensprecher à 2 LVS	9 LVS
Gleichstellungsbeauftragte 2 LVS je Fakultät	8 LVS
Beauftragter des Hochschulsenats für die Belange der behinderten Studierenden	2 LVS
Vorsitzender der Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge	2 LVS
Vorsitzende der Fachkommission § 38 HmbHG für die technischen Studiengänge	1 LVS
Konfliktlotsin für Beschäftigte	2 LVS
Vertrauensdozentin für Studierende	2 LVS
Berufungsbeauftragte des Präsidiums	4 LVS
CIO	6 LVS
China Beauftragter des Präsidenten	4 LVS
Leitung Verpackungslabor i.V.m. BFSV	9 LVS
Mitgliedschaft im Personalrat	8 LVS
Wissenschaftliche Leitung des Promotionskollegs	2 LVS
E-Learning-Beauftragter des Präsidiums	1 LVS
Kontingent für Einzelentscheidungen des Präsidenten	10 LVS
<b>Zwischensumme pro Semester:</b>	<b>70 LVS</b>
Nachteilsausgleich Shanghai-Hamburg- College	Maximal 3,5 LVS pro Professorin/ Professor für 8 oder 9 LVS Lehre in einem Semester in Shanghai.
<b>Gesamtsumme pro Semester</b>	<b>70 LVS + Nachteilsausgleich Shanghai</b>

### 3.2.2. Aufgaben und Funktionen in den Fakultäten

Der nach Abzug für die übergreifenden Funktionen verbleibende Pool wird auf die Fakultäten verteilt. Dabei erhalten alle Fakultäten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorenstellen verteilt. Die Verteilung des Kontingents erfolgt spätestens im Juli jedes Jahres jeweils für das folgende Winter- und Sommersemester. Die Höhe der Fakultätskontingente des Funktionspools wird den Fakultäten jährlich jeweils bis zum 31. Juli durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt. Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang selbst über die Funktionsermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über damit verknüpfte Absetzungen von der Lehrkapazität oder über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

### 3.3. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die individuelle Lehrermäßigung wird jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mitgeteilt. Für die Mitteilung sind die jeweils nach § 19 LVVO entscheidungsbefugten Organe (Präsidium oder Dekanat) verantwortlich. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

### 3.4. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Entscheidung des Präsidenten.

### 3.5. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

### 3.6. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

**einer Studienarbeit mit 0,2 LVS** und  
**einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.**

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

**einer Studienarbeit mit 0,1 LVS**, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)

**einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS** und  
**einer Masterthesis mit 0,5 LVS.**

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann der Fakultätsdekan oder die Fakultätsdekanin den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung) wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

### 3.7. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

### 3.8. Ausgleich der Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung, welche nach § 8 im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren zu erfolgen hat, wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Beispiel berechnet:

erhöhte Lehrverpflichtung im Wintersemester 2011/12	
Sommersemester 2012	1. Studienjahr
Wintersemester 2012/13	
Sommersemester 2013	2. Studienjahr
Wintersemester 2013/14	
Sommersemester 2014	3. Studienjahr
Wintersemester 2014/15	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2011/12 abweichenden Lehrverpflichtung muss nach § 8 LVVO spätestens bis zum 28.2.2015 erfolgt sein.

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

<b>Fallgestaltung</b>	<b>Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich</b>	<b>Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO</b>
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

### 3.9. Ausgleich der Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Lehrperson

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten. Wird die Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Professorin oder des Professors im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt, erfolgt die Berechnung des Ausgleichszeitraums entsprechend dem unter Punkt 3.8. genannten Beispiel. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg vom 9.12.2011.

### 3.10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Entscheidung ist vom Dekanat der in § 18 LVVO eingeräumte Ermessensspielraum aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes vollständig zugunsten der bzw. des Schwerbehinderten auszuschöpfen. Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 3.3.). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2010 beginnt die Lehrermäßigung im WS 2010/11.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

### 3.11. Berichtspflicht

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen. Diese werden wie folgt gewährleistet:

- die Fakultäten legen fest, in welcher Form die Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll und ob diese gegenüber dem Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan oder gegenüber der jeweiligen Departmentleitung erbracht werden soll.
- Lehrpersonen, denen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung Forschungstätigkeit den jeweiligen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.
- Die Fakultäten melden der Hochschulverwaltung – PS – bis jeweils zum 15.11. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWF gem. § 20 Abs. 3 LVVO erforderlichen Daten (Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern). Der Personalservice leitet die Angaben an das zuständige Präsidiumsmitglied weiter.

### 3.12. Hinweise

Sofern wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Durchführung von Laborpraktika unter der Verantwortung von Professorinnen und Professoren zur selbstständigen Erledigung übertragen wird (d.h. es ist keine Anwesenheit der Professorin bzw. des Professors erforderlich), muss die Übertragung dieser Aufgabe wegen möglicherweise sich ergebender tarifrechtlicher Eingruppierungskonsequenzen auf Dauer erfolgen. Ausnahmen sind mit dem Personalservice gegebenenfalls im Vorwege zu erörtern.

Den Professorinnen und Professoren werden diese Lehrveranstaltungen nach § 4 Ziffer 6 LVVO wie bisher mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

### 3.13. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 8. August 2013**

**Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-Design) für künstlerische Studiengänge der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Vom 15. August 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. August 2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 2. Mai 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO-Design) für künstlerische Studiengänge der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 14 Absatz 3 der Ordnung wird wie folgt geändert:

„Die Thesis wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer verantwortlich betreut. Einer der insgesamt zwei Prüfenden nach §12 muss im Fachgebiet Design lehren. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt entsprechend die beiden PrüferInnen unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden.“

2. Diese Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 15. August 2013**

**Berichtigung**  
**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des**  
**Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales**  
**an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**(Hamburg University of Applied Sciences)**

**Vom 15. August 2013**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 15. August 2013 (Hochschulanzeiger 89, Seite 41) wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 HmbHG berichtigt. Der in § 9 Absatz 5 der vorgenannten Prüfungs- und Studienordnung genannte und von der Genehmigung durch das Präsidium mit einbezogene Anhang 1 war seinerzeit nicht veröffentlicht worden. Seine Veröffentlichung wird hiermit nachgeholt.

**Anhang 1:** Übersicht für Studierende aus dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, die den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwerben wollen:

Nr.	Modulbezeichnung	Semes-ter	Prüfungsart	Lehrver-anstal-tungsart	SWS	Credits	Gruppen-größe
1	Orientierungseinheit	1	Präsentation (SL)	SeU	3	2	20
2	Öffentliches Recht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)	SeU	4	8	20
	Unit 1: Staats- und Europarecht I	1 und 2					
	Unit 2: Allgemeines Verwaltungsrecht I	1 und 2					
3	Methoden der Rechtsanwendung und Zivilrecht	1 und 2	4-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)	SeU	4	8	20
	Unit 1: Rechtsmethodik	1 und 2					
	Unit 2: Zivilrecht I	1 und 2					
4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors I (VWL/BÖV I)	1	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	5	20
	Unit 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1					
	Unit 2: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	1					
5	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des öffentlichen Sektors II (ÖFW I/BÖV II)	2	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	6	20
	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft I + II	2					
	Unit 2: Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung II	2					
6	Grundlagen der Sozialwissenschaften	1 und 2	Fallbearbeitung/ Portfolio (PL)	SeU	4	6	20
	Unit 1: Grundlagen der Soziologie und Politologie	1					
	Unit 2: Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	2					
7	Public Management in der Praxis					7	20
	Unit 1: Public Management in der allgemeinen Verwaltung	1 und 2	Referat (PL)	SeU	4		
	Unit 2: Informationstechnologie I	1 und 2	2 std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)	SeU	4		

8R	Rechtswissenschaften 1: Personalrecht	1	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
9R	Rechtswissenschaften 2: Besonderes Verwaltungsrecht I	2	2-std. Klausur Ende des zweiten Semesters (PL)			4	
	Unit 1: Ordnungswidrigkeitenrecht	1		SeU	2		20
	Unit 2: Sozialrecht	2		SeU	2		20

Nr.	Modulbezeichnung	Semester	Prüfungsart	Lehrveranstaltungsart	SWS	Credits	Gruppengröße
10	Wahlpflichtmodul I	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Seminar 1			Sem	2		10
	Seminar 2			Sem	2		10
11	Diversität und Interkulturelle Kompetenz	1 und 2	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Seminar 1			Sem	2		10
	Seminar 2			Sem	2		10
12.1 und 12.2	<b>Berufspraktische Studienzeit</b>	Wird bei Erfüllung der Voraussetzungen als unbenotet anerkannt (vgl. SPO § 8 Absatz 8).				30	1
13	Studienprojekt	2 und 3	Projektleistung (PL)	Projekt	2	6	10
14	Verwaltung und Recht	3 und 4	5-std. Klausur (PL)			8	
	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht II	3 und 4		SeU	4		20
	Unit 2: Zivilrecht II	3 und 4		SeU	4		20
15	Informationsmanagement, Planung und Entscheidung	3 und 4				6	
	Unit 1: Informationstechnologie II Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung	3	3-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Informationstechnologie III	4	Fallbearbeitung/Portfolio (PL)	SeU	2		20
16	Öffentliches Finanz- und Kostenmanagement	3 und 4				8	
	Unit 1: Kosten- und Leistungsrechnung	3	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
	Unit 2: Öffentliche Finanzwirtschaft III	4	2-std. Klausur (PL)	SeU	4		20
17	Personal- und Organisationsmanagement	3 und 4	Fallbearbeitung/Portfolio (PL)			8	
	Unit 1: Personalwirtschaft Personalführung und -entwicklung	3		SeU	4		20
	Unit 2: Organisationsstrukturen Organisationssoziologie und Organisationsentwicklung	4		SeU	4		20
18R	Schwerpunktm modul Rechtswissenschaften 3: Personalrecht II	3	2-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
19R	Schwerpunktm modul Rechtswissenschaften 4: Staats- und Europarecht II	3 und 4	4-std. Klausur (PL)	SeU	4	4	20
20R	Schwerpunktm modul Rechtswissenschaften 5: Besonderes Verwaltungsrecht	4	2-std. Klausur (PL)			4	
	Unit 1: Datenschutzrecht	4		SeU	2		20
	Unit 2: Wirtschaftsverwaltungsrecht	4		SeU	2		20
21	Wahlpflichtmodul II	3	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Seminar 1			Sem	2		10
	Seminar 2			Sem	2		10
Nr.	Modulbezeichnung	Semester	Prüfungsart	Lehrveranstaltungsart	SWS	Credits	Gruppengröße

22	Wahlpflichtmodul III	4	Hausarbeit oder Referat oder Fallbearbeitung in einem der gewählten Seminare (PL)			4	
	Seminar 1			Sem	2		10
	Seminar 2			Sem	2		10
23	Bachelor-Thesis	5 und 6	Bachelor-Thesis (PL)	BA-Thesis		10	1
	Thesisvorbereitendes Methodenseminar	5		SeU	2		20
		6	Mündliche Abschlussprüfung (PL)			2	1
24	Berufspraktische Studienzeit	6	Praxisleistung (PL)			24	1
	Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaft			SeU	2		20
						180	

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, SeU = Seminaristischer Unterricht, Sem = Seminar, Pro = Projekt, Praxis = Berufspraktische Studienzeit, PL = Prüfungsleistung benotet, SL = Studienleistung unbenotet, Zusatz R: für Studierende des rechtswissenschaftlichen Studienschwerpunktes.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 15. August 2013**

**Berichtigung**  
**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des**  
**Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management**  
**an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**(PoSo-DualPflege)**

**Vom 15. August 2013**

Die erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 15. August 2013 (Hochschulanzeiger 89, Seite 64) wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 HmbHG berichtigt. Das Datum der Genehmigung durch das Präsidium war seinerzeit in der vorgenannten Prüfungs- und Studienordnung fehlerhaft veröffentlicht worden und wird hiermit korrigiert:

**Berichtigung des Genehmigungsdatums im Einleitungstext der Ordnung:**

Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung  
des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management  
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-  
DualPflege)

vom 15. August 2013

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Hamburg, den 15. August 2013**

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 10. Januar 2013 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Der forschungs- und anwendungsorientierte Studiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) befähigt Absolventinnen und Absolventen, Managementfunktionen und Führungsaufgaben in Unternehmen der Informationsdienstleistung, in Medienunternehmen, Kulturbetrieben und Bibliotheken auch auf internationaler Ebene zu übernehmen. Die Aufgaben umfassen die Planung (Analyse, Konzeption, Bewertung), Organisation, Leitung, Betreuung, Durchführung und Kontrolle von Informations- und Medienprojekten und -prozessen. Zu diesem Zweck eignen sich die Studierenden Kenntnisse in Kultur- und Medienvermittlung, Informationswissenschaft und -praxis, internationaler Kommunikations- und Medienwissenschaft, Informationsarchitektur und -technologie sowie Informations- und Medienökonomie an. Zu den Ausbildungsinhalten gehört außerdem die systematische Analyse und Bewertung von Informations- und Medienprodukten und ihren Nutzungsformen. Das Ziel des Studiums liegt darin, die Fähigkeit zur Planung, Entwicklung, Gestaltung, Einführung und Vermarktung von Informationssystemen und -diensten mit methodischen und kommunikativen Führungskompetenzen sowie einer fundierten informations-, medien- und bibliothekswissenschaftlichen Wissenserschließung und -vertiefung zu verknüpfen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/ 2013).

## **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).

(2) Bei dem Studiengang handelt es sich um den konsekutiven Studiengang zu den beiden am Department Information existierenden Bachelorstudiengängen »Medien und Information« sowie »Bibliotheks- und Informationsmanagement«.

(3) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus zehn Wahlpflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den fachlichen Spezialisierungsbereichen:

- Kultur- und Medienvermittlung;
- Informationswissenschaft und -praxis;
- Internationale Kommunikations- und Medienwissenschaft;
- Informationsarchitektur und -technologie;
- Informations- und Medienökonomie

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können. Die Inhalte und Methoden insbesondere der Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden kontinuierlich aktualisiert. Das zweite Studienjahr des Masterstudienganges besteht aus einem hochschulgeleiteten Forschungs- und Praxissemester, einem begleitenden Kolloquium sowie der Masterarbeit.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

#### **§ 4 Praxissemester, Mobilitätsfenster**

(1) In das Studium ist eine hochschulgelenkte Praxisphase (Praxismodul) in Form eines Forschungs- und Praxisprojekts von sechs Monaten, mindestens jedoch von 23 Wochen Dauer integriert. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die hochschulgelenkte Praxisphase hat zum Ziel, dass die Studierenden im Berufsfeld systematisch an forschungs- und praxisbezogene Aufgaben herangeführt werden und dabei die Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der angewandten Forschung und der beruflichen Praxis erlernen.

(2) Näheres zum Forschungs- und Praxisprojekt, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Studienreformausschuss erlassenen Richtlinien.

(3) Das zweite, dritte und vierte Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung des Forschungs- und Praxisprojekts sowie zur Anfertigung der Masterarbeit im Ausland genutzt werden können. Die in einem Learning Agreement vereinbarten Leistungen sind in der Regel anzuerkennen, sofern der oder die Studierende entsprechende Nachweise vorlegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 5 Module und Leistungspunkte**

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) Das Studium besteht aus einem Pflichtmodul (Forschungs- und Praxisprojekt), zehn Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

**Modulstruktur zum Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) der HAW Hamburg**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module				Lehrveranstaltungen							
Nr.	Lehrangebot	LP	Notenanteil	Spezialisierungsbereiche	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungsart	Notengewicht
<b>1. Studienjahr</b>											
1	Wahlpflichtmodul	6	5 %	Auswahl von zehn Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen: • Kultur- und Medienvermittlung • Informationswissenschaft und -praxis • Internationale Kommunikation und Medienwissenschaft • Informationsarchitektur und -technologie • Informations- und Medienökonomie	1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
2	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
3	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
4	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
5	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
6	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
7	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
8	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
9	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
10	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
<b>2. Studienjahr</b>											
11	Forschungs- und Praxisprojekt	30	20 %	Forschungs- und Praxisprojekt	3.	Proj	1	27	–	PL	1,0
				Begleitseminar z. F&P-Projekt	3.	SU	24	3	2	–	–
12	Masterarbeit	30	30 %		4.		1	30	–	PL	1,0
<b>Summen:</b>		<b>120</b>	<b>100 %</b>					<b>120</b>	<b>42</b>	<b>12 PL</b>	

Erläuterungen zur Modulübersicht:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Lehrangebot
- 3 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 4 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 5 Spezialisierungsbereiche
- 6 Fachsemester
- 7 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 10 Abs. 1  
S – Seminar; SU – seminaristischer Unterricht; Pj – Projekt
- 8 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 9 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 10 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 11 Art der Prüfungsleistung:  
– PL Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 12 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

(3) Die Studierenden belegen im ersten Studienjahr insgesamt zehn frei wählbare Wahlpflichtmodule aus dem in § 2 Abs. 3 aufgeführten Spezialisierungsbereichen.

(4) Mit den Wahlpflichtmodulen sind genau 60 Leistungspunkte zu erbringen.

(5) Die oder der Studierende kann auf schriftlichen Antrag bis zu vier Module aus Masterstudiengängen der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule bestimmen, sofern diese mindestens sechs Leistungspunkte aufweisen. Diese Module ersetzen dann entsprechend viele nach Abs. 2 vorgesehene Wahlpflichtmodule. Über die Genehmigung des Antrags soll zu Beginn des jeweiligen Semesters der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie das Department bzw. der Fachbereich des anderen Masterstudiengangs entscheiden.

## **§ 6 Fallstudie im Forschungs- und Praxisprojekt**

(1) In der Regel im dritten Semester ist von den Studierenden begleitend zum Forschungs- und Praxisprojekt eine Fallstudie zu erstellen. Durch praktische Mitarbeit in einem Forschungs- und Praxisprojekt in Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- oder Mediensektors sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Aufgabe aus dem fachlichen Profil des Studiengangs unter Zuhilfenahme der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Theorien und Methoden zu analysieren, zu strukturieren, lösungsorientiert zu bearbeiten und die gefundenen Lösungen nachvollziehbar darzustellen.

(2) Die Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt ist die schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie. Das Thema der schriftlichen Ausarbeitung entspricht der Aufgabenstellung im Forschungs- und Praxisprojekt.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens sechs Monate und endet mit dem letzten Tag des Forschungs- und Praxissemesters. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

## **§ 7 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 8 Bewertung und Benotung**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 5 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen, sind standardmäßig im Zeugnis die zehn am besten benoteten Wahlpflichtmodule, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, mit Note und Modulnamen aufzuführen. Bei Notengleichheit sind entsprechend die zehn zeitlich zuerst belegten bestbenoteten Wahlpflichtmodule einzutragen. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden ebenfalls im Zeugnis mit ihrem Modulnamen, jedoch ohne Angabe der Note aufgeführt.

(3) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Dezember 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 77/2012, S. 19) werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) Hamburg vom 22. Dezember 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 77/2012, S. 19) tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft.

# **Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

**vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 10. Januar 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene »Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 04. Juni 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 253) in Verbindung mit § 15 der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/ 2010 S. 3) die Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek gelten folgende Zugangsvoraussetzung:

Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums in den Studiengängen *Medien und Information* oder *Bibliotheks- und Informationsmanagement* oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5) inklusive Praxisphasen von insgesamt mindestens 15 Wochen Dauer; im Bachelorstudium müssen mindestens 180 Leistungspunkte erreicht sein.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium von weniger als 180 Leistungspunkten und/oder mit geringeren Praxiszeiten als 15 Wochen können die fehlenden Leistungspunkte bzw. die fehlenden Praxiszeiten nachholen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss, der auch festlegt, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder wie viele Praxiswochen nachzuholen sind.

(3) Fehlt es bei einem Diplomstudiengang an der Vergabe von Leistungspunkten, so werden für einen sechssemestrigen Diplomstudiengang 180, für einen Diplomstudiengang mit sieben oder acht Semestern jeweils 210 Leistungspunkte anerkannt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote schlechter als 2,5 ist, können durch die Auswahlkommission zugelassen werden, soweit ihr bisheriger Studienverlauf, insbesondere die Summe der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, erkennen lässt, dass sie die Anforderungen des Masterstudiums erfüllen werden.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Liste wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel ohne irgendwelche Einzelgewichtungen errechnet. Die aufgrund einer derartigen Prüfungs- und Notenliste erfolgte Immatrikulation und Zulassung ist nur vorläufiger Natur. Das fehlende Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachzureichen. Anderenfalls werden die vorläufige Zulassung und Immatrikulation aufgehoben.

(6) Ausländische Abschlusszeugnisse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Fehlt es an einer der Gesamtnote entsprechenden Abschlussnote, ist das Zeugnis mit einer entsprechenden Gesamtnote zu bewerten.

## **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) ein, maximal zwei Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater der Studiengänge des Departments Information,
- b) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder seine oder ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;

sowie aus folgenden beratenden Mitgliedern:

- c) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studierendensekretariats,
- d) eine Studentin oder ein Student,
- e) die Departmentsleitung kann auf Wunsch an der Auswahlkommission teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 4 dieser Ordnung und entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelorabschluss von weniger als 180 Leistungspunkten und/oder geringeren Praxiszeiten gemäß § 2 Absatz 2.

#### **§ 4 Auswahlkriterien und Rangliste**

(1) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses (20 Punkte),
- b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs (bis zu 10 Punkte),

Die Kenntnisnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Lebenslauf und Motivationsschreiben) kann in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(2) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach § 2 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Studienabschluss in einem deutschsprachigen Land oder, was die Hochschulzugangsberechtigung betrifft, an einer anerkannten deutschsprachigen Auslandsschule erbracht haben, müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen.

#### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
- b) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
  - aa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 8 Punkte),
  - bb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder
  - cc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben aa) und bb) genannten Leistungen gleichwertig sind.
- c) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50 Prozent).

(3) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I. Die Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

- d) Lebenslauf und Motivationsschreiben;
- e) ggf. Nachweise nach § 4 Abs. 3.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(4) Falls die Prüfungs- und Studienleistungen für das Bachelorstudium bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums noch nicht erbracht worden sind, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Über die Zulassung zu höheren Fachsemestern entscheidet auf Antrag und nach Maßgabe freier Studienplätze der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

**Hamburg, den 12. September 2013  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Anlage I** zu § 5 Absatz b der «Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library)»

1. Anerkannte englische Sprachtests
  - 1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 55
  - 1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 160
  - 1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 400
  - 1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: 4,5
  - 1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:
    - FCE (First Certificate in English): A, B, C
    - CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C
    - CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C
2. **Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**
  - 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland
  - 2.2 Nachweis über mindestens ein Semester erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Next Media (M.A.)**

**Vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27. Juni 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Next Media (M.A.)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum weiterbildenden Masterstudiengang Next Media (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Technik und Informatik auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert am 04. Juni 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 253), und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz.2005 S.1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2010 S.3).

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines Diplomstudiums, eines Magisterstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens;
- b) eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr;

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie erbracht.

(2) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nach Absatz 1 (a) dieser Vorschrift ist in besonderen Ausnahmefällen das Ablegen einer Eingangsprüfung möglich, die bei Bestehen zum Zugang zu diesem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang berechtigt. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Über das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalls entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission.

### **§ 3 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 30 ECTS-Punkte auf die in § 2 Abs. 1(a) geforderten 210 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(2) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

### **§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an den Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin zu richten. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) dort eingegangen sein.

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Zeugnisse über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,

- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- ggf. Empfehlungsschreiben des aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebers oder eine entsprechende Referenz im Original oder in amtlich beglaubigter Form (Letter of References),
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die den Hochschulabschluss nach § 2, Absatz 1 a nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- inhaltliche Nähe des Hochschulstudiums nach § 2, Absatz 1 a zum Masterstudiengang,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang,
- Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses.

Die Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren sind beim Studiengangsleiter / bei der Studiengangsleiterin einzusehen. Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

### **§ 5 Zugangs- und Auswahlkommission**

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangsleiter / der Studiengangsleiterin, der bzw. die den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende im Masterstudiengang tätig sind. Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.
- b) Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

### **§ 6 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung**

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

**Hamburg, den 12. September 2013**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Next Media  
der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University of Applied Sciences)**

**Vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27. Juni 2013 beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Next Media der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Next Media ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur-, und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 21. Juni 2012.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit**

- (1) Bei dem Studiengang Next Media handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre). Das Studium umfasst 90 Kreditpunkte (CP).

### **§ 3 Abschlussprüfung und akademischer Grad**

- (1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen der Module des ersten und zweiten Semesters (§ 4) und der Masterthesis (§ 5).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad Master of Arts (M.A.).

### **§ 4 Module und Kreditpunkte**

Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in der Fakultät Technik und Informatik ausliegt und vom Fakultätsrat beschlossen wurde.

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen: CP = Kreditpunkte

LVA = Lehrveranstaltungsart

NF = Nach Festlegung (Klausur, Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung)

Pi = Projekt

PL = Prüfungsleistung

Prak = Laborpraktikum

S = Seminar

SeU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

<b>Module</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PL</b>	<b>CP</b>
Grundlagen der Informatik	SeU	4	NF	6
Ringvorlesung	V	4	NF	6
HandsOn Lab/Grundseminar	SeU	4	NF	6
Grundprojekt	Pi	8	NF	12
<b>Gesamt 1. Semester (4 Module)</b>		<b>20</b>		<b>30</b>

Module	LVA	SWS	PL	CP
Interactive Media	SeU	4	NF	6
New Storytelling	SeU	4	NF	6
Aufbauseminar	S	4	NF	6
Aufbauprojekt	Pi	8	NF	12
<b>Gesamt 2. Semester (4 Module)</b>		<b>20</b>		<b>30</b>

Module	LVA	SWS	PL	CP
Masterseminar	S	2	NF	3
Masterthesis				27
<b>Gesamt 3. Semester (2 Module)</b>		<b>2</b>		<b>30</b>

### § 5 Thesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt sechs Monate. Für die Masterthesis einschließlich des Kolloquiums werden 27 Kreditpunkte vergeben, davon 25 für die Thesis und 2 für das Kolloquium. Die Einzelbewertungen der Masterthesis fließen im Verhältnis der für sie erteilten Kreditpunkte in die abschließende Notenpunktbewertung ein.

### § 6 Ablegung der Prüfungen

Studierende, die eine Klausur nicht bestanden haben, können sich anstelle der Wiederholungsklausur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse für eine mündliche Prüfung entscheiden, sofern die oder der Prüfende, bei der oder dem sie durchgefallen sind, eine solche anbietet

### § 7 Bewertung und Benotung

(1) Die Note für den ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester und Masterseminar) errechnet sich aus dem Durchschnitt aller den Modulen nach § 4 zugeordneten Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für den Master-Grad errechnet sich zu 67 von Hundert aus der Gesamtnote für den ersten Studienabschnitt und zu 33 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 5).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen, bestanden sind, und die Masterthesis erfolgreich erbracht worden sind.

### § 8 Zeugnisse

(1) Das **Masterzeugnis** wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im weiterbildenden Masterstudiengang Next Media berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im weiterbildenden Masterstudiengang Next Media,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen der einzelnen Module (§ 4),
4. die bestandene Masterthesis (§ 5).

### § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2013/14.

**Hamburg, den 12. September 2013**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**2. Änderung "Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs  
Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)"  
vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 23. Mai 2013 beschlossene 2. Änderung der „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/ Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 4, 5 ABBM)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)
- § 6 Lehrangebot (§§ 6,7 ABBM)
- § 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote
- § 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§ 21 ABBM)
- § 10 Verfahren und Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Module, Lehrveranstaltungen mit Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 2: Studienschwerpunkte

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ – kurz ABBM - (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)**

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

### **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)**

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte (CP) und dauert drei- und einhalb Studienjahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.

2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahrs.

3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil, das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit.

#### **§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursionen (§§ 4, 5 ABBM)**

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Medizintechnik/Biomedical Engineering ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) In den Studienablauf ist ein Praxisanteil von 20 Wochen eingeordnet; er wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Ingenieurs heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden.

(4) Weiteres zur Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

(5) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

#### **§ 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)**

(1) Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

#### **§ 6 Lehrangebot (§§ 6, 7 ABBM)**

(1) Das Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen können in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt werden.

(3) In Ergänzung zur ABBM wird die Prüfungsart „Studienprojekt“ geregelt. Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten, § 8 Absatz 1 Nr. 5 ABBM gilt entsprechend.

(4) Für die Schwerpunktbildung des Studiums sind die Fächer des Wahlpflichtbereichs, das Studienprojekt sowie das Bachelorseminar mit Anleitung zum ingenieurmäßigen Arbeiten, die Bachelorarbeit und das Praxissemester mit dem dazugehörigen Praxiskolloquium vorgesehen. Die Studierenden wählen einen der im Anhang 2 aufgeführten Studienschwerpunkte aus. Von den technischen Wahlpflichtfächern des ausgewählten Studienschwerpunkts stellen sich die Studierenden nach freier Wahl Fächer von mindestens 5 CP zusammen. Ersatzweise kann jedes andere naturwissenschaftlich-technische Fach eines anderen Studiengangs, das mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering übereinstimmt, als technisches Wahlpflichtfach belegt werden.

(5) Abweichungen von den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Fächern sowie die Einbeziehung von Studienangeboten anderer Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder anderer anerkannter in- und ausländischer Hochschulen sind zulässig. Die Abweichungen beziehungsweise die Belegung von Fächern anderer Studiengänge bedürfen vorab der Einwilligung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und der des Prüfungsausschusses. Die Einwilligung steht im Ermessen der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und des Prüfungsausschusses. Sie setzt voraus, dass die ausgewählten Fächer inhaltlich mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering übereinstimmen und dass freie Kapazitäten in den anderen Studiengängen vorhanden sind.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann grundsätzlich ebenfalls in Englisch zu erbringen.

## **§ 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)**

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen des 1. und 2. Studienjahres bestanden und die Praxisanteile, bestehend aus Vorpraxis und Praxissemester (entsprechend § 4), erfolgreich durchgeführt worden sind.

## **§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 6,7, 15, 20 ABBM)**

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 10: „Notengewicht im Modul“). Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 11 „Abschlussnotenanteil“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

(2) An einer Prüfung, für die keine Teilnahmepflicht nach § 11 ABBM besteht, kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldemöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 6 ABBM festgelegt. Angemeldete Prüfungen, für die keine Teilnahmepflicht besteht, können innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

## **§ 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§21 ABBM)**

(1) Werden die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres nicht innerhalb der in §21 (2) ABBM genannten Fristen erbracht, gilt das Studium endgültig als nicht bestanden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Insbesondere sind Ausnahmen zuzulassen, wenn die Regelung des Satzes 1 zu einer unbilligen Härte führt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahme zu Satz 1 auf familiäre und soziale Gründe beruht. Die Ausnahme darf einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegenstehen. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

## **§ 10 Verfahren und Zeugnis**

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering berechtigendes Zeugnis
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering
3. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
4. die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 dieser Prüfungsordnung und § 27 ABBM.
5. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Bezeichnung der Module und die Noten der Prüfungsleistungen mit einer Nachkommastelle, die Studiennachweise, die Gesamtnote mit einer Nachkommastelle und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/11 beginnen. Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 (Hochschulanzeiger 24/ vom 6. März 2008, S. 13) tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2016 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 12. September 2013**

### Anhang: Studien- und Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	CP Modul	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	CP LVA	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Notengewicht im Modul	Abschlussnotenanteil
1	Mathematik A	8	1	Mathematik 1	Sem.U.	8	6	PL,SL:K,M	1	2,6%
2	Mathematik B	7	2	Mathematik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	3	2,4%
			3	Mathematik 3	Sem.U.	3	2	PL:K,M	2	
3	Informatik	7	2	Informatik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			1	Informatik 1 Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
			2	Informatik 2 Praktikum	Prakt.	2	2	SL:L	0	
4	Physik	10	1	Physik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	3,0%
			2	Physik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Physik Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
5	Grundlagen Chemie	5	1	Chemie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,0%
6	Grundlagen Biologie	10	1	Zell- u. Mikrobiologie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	4,8%
			1	Hygiene	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Hygiene Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
7	Technische Mechanik	5	2	Technische Mechanik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
8	Thermodynamik und Strömungslehre	5	2	Thermodynamik 1	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			2	Strömungslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
9	Elektrotechnik	10	2	Elektrotechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	4,8%
			3	Elektrotechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	
10	Elektronik 1	7	3	Elektronik 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			3	Elektronik 1 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
11	Elektronik 2	7	4	Elektronik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			4	Elektronik 2 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
12	Datensysteme 1	5	3	Informatics 3	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Informatics 3 Practice	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
13	Datensysteme 2	5	5	Datamanagement in HCSy	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
14	Systemtheorie	8	4	Systemtheorie u. Signalverarb.	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	3,8%
			4	Systemtheorie u. Signalverarb. Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
15	Messtechnik	7	4	Messtechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Messtechnik Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
16	Regelungstechnik	7	5	Regelungstechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Regelungstechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
17	Humanbiologie	11	4	Humanbiologie 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	5,2%
			5	Humanbiologie 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	
			5	Humanbiologie Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
18	Med. Mess-u.Gerätetech.1	5	5	Med. Mess- u. Gerätetechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
19	Betriebswirtschaftslehre 1	5	3	Betriebswirtschaftslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Recht	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
20	Betriebswirtschaftslehre 2	5	4	Kostenrechnung	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			7	Marketing und Vertrieb	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
21	Recht	2	4	Recht im Gesundheitswesen	Sem.U.	2	2	PL:K,M	1	1,0%
22	Management	5	3	Kommunikation u. Präsentation	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	2,4%
			3	Projektmanagement	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	
23	Ingenieurgemäßes Arb.	2	7	Anleitung z. ingenieurgem. Arbeiten	Sem.U.	2	1	PL:R	1	1,0%
24	Med. Mess-u.Gerätetech.2	8	7	Med. Mess- u. Gerätetechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,P	1	3,8%
			7	Med. Mess- u. Gerätetechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
25	Qualitätsmanagement	2	7	Qualitätsmanagement	Sem.U.	2	2	PL:K,M,R	1	1,0%
26	Wahlpflichtbereich	10		LVA aus einem der drei Schwerpunkte mit insgesamt 10CP		10	8			10,0%
27	Praxissemester	30	6	Praxissemester	Prakt.	28	22		0	1,2%
			6	Kolloquium Praxissemester	S.	2,5	2	PL:R,H	1	
28	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit		12	10	PL:Bac	1	18,8%
<b>Summen:</b>		<b>210</b>				<b>210</b>	<b>171</b>			<b>100%</b>

<b>Wahlpflichtbereich</b>	*									
---------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

26A	Schwerpunkt: Med. Mess- und Gerätetechnik	10	4.7	Micro Processor Technology	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	10,0%	
			4.7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4.7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			4.7	Nuklearmedizinische Technik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Strahlentechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Med. Lasertechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
26 B	Schwerpunkt: Biomechanik	10	4.7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2	10,0%	
			4.7	Biomechanik	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4.7	Technische Mechanik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			4.7	Implantatwerkstoffe	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Konstruktion / CAD	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Konstruktion / CAD Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
26 C	Schwerpunkt: Medizinische Datensysteme	10	4.7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2	10,0%	
			4.7	Micro Processor Technology	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4.7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			4.7	Datenmanagement i.d. Medizintechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
4.7	Regulatory Affairs	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1					
4.7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2					

\* Die Semester in denen die LVA der Wahlbereiche absolviert werden verstehen sich als Vorschlag.

Legende:

Lehrveranstaltungsart: Sem.U. = seminaristischer Unterricht, Prakt. = Praktikum, Sem. = Seminar

Prüfungsart: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsform: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, T = Test, R = Referat, H = Hausarbeit, L = Laborabschluss,

Bac = Bachelorarbeit

Legende zu der Prüfungsart: (Beschreibungen siehe ABBM §15(5), §15(4) gilt entsprechend, wenn in der Tabelle mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen)

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

T: Test

R: Referat

P: Portfolio

H: Hausarbeit